

A horizontal yellow brushstroke with a textured, painterly appearance.

Informationspräsentation

„Die CE-Kennzeichnung von Bauprodukten“

Wozu dient die CE-Kennzeichnung ?



Die CE-Kennzeichnung

- wendet sich nur an die staatlichen Marktaufsichtsbehörden
- zeigt die Übereinstimmung eines Produktes mit den wesentlichen Anforderungen einer oder mehrerer EU-Richtlinie(n) an
- ist ein Zeichen der Erklärung des Herstellers, dass die gesetzlichen Vorschriften, d.h. alle für das Produkt relevanten EG-Richtlinien, eingehalten worden sind
- wird daher vom Hersteller oder Importeur in Eigenverantwortung am Produkt oder seiner Verpackung angebracht
- ist die Voraussetzung für das In-Verkehr-Setzen eines Produktes im Europäischen Wirtschaftsraum

Die CE-Kennzeichnung von Bauprodukten zeigt an

dass ein Bauprodukt den Anforderungen der Bauproduktenrichtlinie entspricht, womit ausgedrückt wird:

- ◆ die **Einhaltung** des relevanten Bezugsdokuments, d.h.
 - der „**harmonisierten**“ **Europäischen Norm (hEN)** bzw.
 - der **Europäischen Technischen Zulassung (ETZ)**

- ◆ **und** die **Anwendung** des in der hEN bzw. der Leitlinie für die ETZ festgelegten **Systems der Konformitätsbescheinigung** (gemäß der jeweiligen Entscheidung der Kommission)

Die CE-Kennzeichnung

- ist **kein** Qualitätszeichen
- ist **kein** Normkonformitätszeichen
- ist **kein** Zertifizierungszeichen, das vergeben oder entzogen werden kann
- hat eine **einheitliche Bedeutung**, d.h. die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften
- steht für **unterschiedliche Inhalte**, je nach dem Thema der jeweiligen EU-Richtlinie

Was ist die Grundlage für die **CE-Kennzeichnung** von Bauprodukten ?



15 Jahre



Bauproduktenrichtlinie

(Construction Products Directive (CPD))

„Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Bauprodukte“

- Nummer: **89/106 EEC**
- Bekanntgabe: **27. Dezember 1988**
- Veröffentlichung: **11. Februar 1989**
im Amtsblatt der EG L 40
- Umsetzung durch die Mitgliedsstaaten: bis 30 Monate nach der Bekanntgabe (27. Juni 1991)

Die Bauproduktenrichtlinie

- ermöglicht - trotz des Zieles im Titel - die **Beibehaltung** der **bestehenden unterschiedlichen Schutzniveaus in den Mitgliedsstaaten**
- legt „**wesentliche Anforderungen**“ an das Bauwerk fest
- betrifft **nur** solche Bauprodukte, die auch nationalen **Vorschriften und Gesetzen** unterworfen sind
- verweist auf „**technische Spezifikationen**“, denen diese Bauprodukte entsprechen müssen, und zwar auf
 - **harmonisierte Europäische Normen (hEN)** und
 - **Europäische Technische Zulassungen (ETZ)**
- und sieht die **CE-Kennzeichnung** von Bauprodukten vor

Änderungen durch den Neuen Ansatz („New Approach“)

- ◆ EU-Richtlinien enthalten seit 1986 statt Detailanforderungen nur noch **Schutzziele** in Form von „**wesentlichen Anforderungen**“
- ◆ „**harmonisierte**“ **Europäische Normen (hEN)** legen die **Detailanforderungen** an Produkte fest (beauftragt durch ein „**Mandat**“ der Kommission)
- ◆ **Einführung der CE-Kennzeichnung** : der Hersteller zeigt damit an, dass sowohl die „**wesentlichen Anforderungen**“ **als auch die Nachweisverfahren aller relevanten EU-Richtlinien** eingehalten wurden

Die Bauproduktenrichtlinie ist eine außergewöhnliche New Approach-Richtlinie, weil

- ◆ die sechs „wesentlichen Anforderungen“ sich **nicht auf Bauprodukte**, sondern auf die damit ausgeführten **Bauwerke** beziehen, und daher **ein direkter Konformitätsnachweis über die Richtlinie** und damit die **CE-Kennzeichnung ohne hEN oder ETZ nicht möglich** ist !
- ◆ die **Systeme der Konformitätsbescheinigung nicht** den **Modulen** des „**Global Approach**“ entsprechen, da dieser erst nach Veröffentlichung der Bauproduktenrichtlinie beschlossen wurde.

Die 6 wesentlichen Anforderungen an Bauwerke

gemäß Anhang 1 der Bauproduktenrichtlinie, die **bei normaler Instandhaltung über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum („Dauerhaftigkeit“!)** erfüllt werden müssen:

- 1 Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
- 2 Brandschutz
- 3 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
- 4 Nutzungssicherheit
- 5 Schallschutz
- 6 Energieeinsparung und Wärmeschutz

Die Bauproduktenrichtlinie enthält

6 wesentliche Anforderungen an Bauwerke

welche erläutert werden in den
6 Grundlagendokumenten
(= interpretativen Dokumenten)

welche die **wesentlichen Anforderungen an das Bauwerk**
transformieren in die **zugehörigen Eigenschaften der**
betroffenen Produkte und als Grundlage dienen für die

Mandate (Aufträge)
der Kommission an

CEN
für die Erarbeitung
von harmonisierten
Europäischen Normen
(hENs)

oder an

EOTA
für die Erarbeitung
von Leitlinien für
Europäische Technische
Zulassungen (ETZs)

Welche Bauprodukte müssen die CE-Kennzeichnung tragen ?



Die Bauproduktenrichtlinie betrifft nur Bauprodukte, die

- im **EWR in Verkehr** gebracht werden sollen
- hergestellt wurden, um **dauerhaft in Bauwerke** des Hoch- oder Tiefbaues **eingebaut zu werden** (vom Zement über die Heizung bis zum Fertighaus)
- zur Verwendung in Bauwerken bestimmt sind, welche **in einem oder mehreren Mitgliedsstaaten gesetzlichen Vorschriften** unterworfen sind
- zur **Erfüllung wenigstens einer „wesentlichen Anforderung“** an das Bauwerk beitragen

Die Veröffentlichung der 1. harmonisierten Europäischen Norm zur Bauproduktenrichtlinie



23.1.2001

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

C 20/5

Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates

(2001/C 20/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

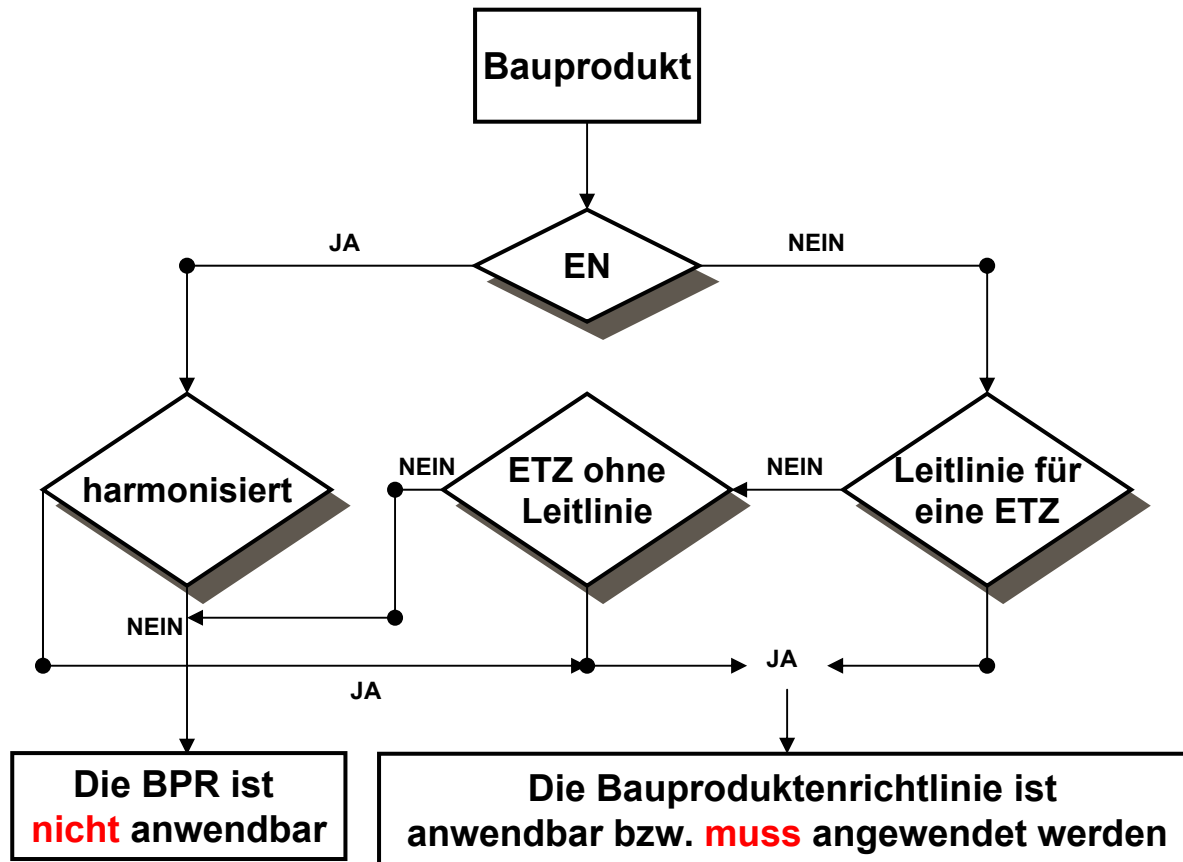
Veröffentlichung der Titel und der Bezugsdaten der harmonisierten Normen im Sinne dieser Richtlinie

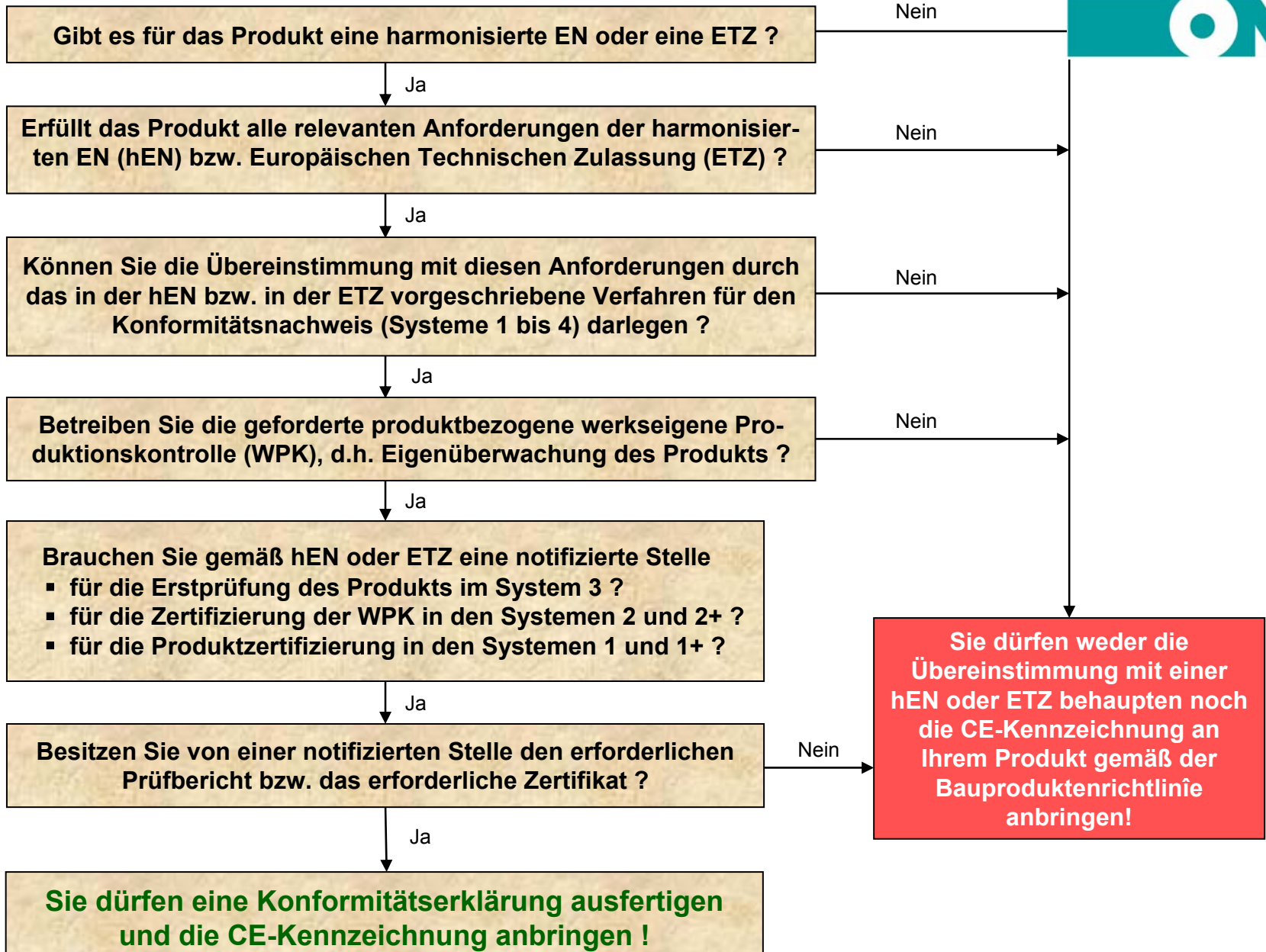
Europäische Normungsorganisation ⁽¹⁾	Bezug	Titel der Norm	Datum der Anwendbarkeit des Standards als ein harmonisierter Europäischer Standard gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) der Richtlinie 89/106/EWG	Datum des Endes der Übergangsperiode ⁽²⁾
CEN	EN 197-1:2000	Zement — Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement	1. April 2001	1. April 2002

⁽¹⁾ CEN: rue de Stassart/De Stassartstraat 36, B-1050 Brüssel, Tel: (32-2) 550 08 11, Fax: (32-2) 550 08 19 (www.cenorm.be);
CENELEC: rue de Stassart/De Stassartstraat 35, B-1050 Brüssel, Tel: (32-2) 519 68 71, Fax: (32-2) 519 69 19 (www.cenelec.be);
ETSI: BP 152, F-06561 Valbonne Cedex, Tel: (33) 492 94 42 12, Fax: (33) 493 65 47 16 (www.etsi.org),

⁽²⁾ Das Datum des Endes der Übergangsperiode ist dasselbe wie das Datum der Aufhebung der entgegenstehenden nationalen technischen Spezifizierungen. Danach muss die Konformitätsvermutung auf die harmonisierten europäischen Spezifizierungen gegründet werden, (harmonisierte Standards oder Europäische technische Übereinkommen).

Die Anwendbarkeit der Bauproduktenrichtlinie





Welche Voraussetzungen für die CE-Kennzeichnung muss ich erfüllen ?



Die 11 Elemente der Kontrolle der Konformität von Bauprodukten gemäß Anhang III der Bauproduktenrichtlinie

	Anzuwendende Elemente	durch den Hersteller	durch die notifizierte Stelle
1	Erstprüfung des Produktes	Systeme 2+, 2 und 4	
2			Systeme 1+, 1 und 3
3	Prüfung von im Werk entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan	Systeme 1+, 1 und 2+	
4			x
5	Stichprobenprüfung von im Werk, auf dem Markt oder auf der Baustelle entnommenen Proben	x	
6			System 1+
7	Prüfung von Proben aus einem zur Lieferung anstehenden oder gelieferten Los	x	
8			x
9	werkseigene Produktionskontrolle (WPK) („ Eigenüberwachung “)	In jedem System	
10	Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK)		Systeme 1+, 1, 2+ und 2
11	laufende Überwachung , Beurteilung und Auswertung der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) („ Fremdüberwachung “)		Systeme 1+, 1 und 2+

Die 4 bevorzugten Systeme der Konformitätsbescheinigung für Bauprodukte gemäß Anhang III der Bauproduktenrichtlinie

Systeme	Aufgaben des Herstellers	Aufgaben der notifizierten Stelle	Status
1 gemäß 2 i	<ul style="list-style-type: none"> • werkseigene Produktionskontrolle (WPK) • Prüfung von Proben nach festgelegtem Prüfplan 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Zertifizierung des Produkts auf Basis einer • Erstinspektion des Werkes und der WPK + Probenahme • Erstprüfung des Produkts • laufenden Überwachung der WPK 	Konformitätserklärung des Herstellers für das Produkt
1+		<ul style="list-style-type: none"> • Stichprobenprüfung 	
2 gemäß 2 ii Möglichkeit 1	<ul style="list-style-type: none"> • Erstprüfung des Produkts • werkseigene Produktionskontrolle (WPK) 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Zertifizierung der WPK auf Basis einer • Erstinspektion des Werkes und der WPK 	Konformitätserklärung des Herstellers für das Produkt
2+	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung von Proben nach festgelegtem Prüfplan 	<ul style="list-style-type: none"> • laufenden Überwachung der WPK 	
3 gemäß 2 ii Möglichkeit 2	<ul style="list-style-type: none"> • werkseigene Produktionskontrolle (WPK) 	<ul style="list-style-type: none"> • Erstprüfung des Produkts 	
4 gemäß 2 ii Möglichkeit 3	<ul style="list-style-type: none"> • Erstprüfung des Produkts • werkseigene Produktionskontrolle (WPK) 		

Was muß meine werkseigene Produktionskontrolle (WPK), d.h. die **Eigenüberwachung** beinhalten ?



Aufgaben des Herstellers:

- ◆ **Abläufe (Prozesse) definieren :**
 - ◆ **Verfahren zur Konformitätssicherung gemäß hEN bzw. ETZ**
 - ◆ **Sollabläufe für die Fertigung und die Eigenüberwachung**
 - ◆ **Verfahren zur Erkennung von Nicht-Konformitäten**
 - ◆ **Korrekturverfahren**
 - ◆ **Definition der Qualität der zu verwendenden Ausgangsstoffe und Bauteile**

- ◆ **Für die Rückverfolgbarkeit und Identifikation dokumentieren und aufheben:**
 - ◆ **Ist-Abläufe**
 - ◆ **Aufzeichnungen über Produkte, Chargen und Ergebnisse**
 - ◆ **durchgeführte Korrekturmaßnahmen**
 - ◆ **Ergebnisse der Eingangskontrolle und der Prüfungen**
 - ◆ **Ergebnisse der Endkontrolle**

Bildzeichen der
Zertifizierungsstelle

Muster eines Zertifikates
im System 1+

Name und Anschrift der
Zertifizierungsstelle

EG-Konformitätszertifikat

XXXX – BPR – YYYY

Gemäß der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte – 89/106/EWG – (Bauproduktenrichtlinie – BPR), geändert durch die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Juli 1993 – 93/68/EWG –, umgesetzt in Deutschland durch das Bauproduktengesetz – BauPG vom 28. April 1998, wird hiermit bestätigt, dass das Bauprodukt

<Bauprodukt>

<etwage Produktmerkmale (Leistungseigenschaften des Bauprodukts) und Klassen; Beschreibung des Bauprodukts (Art, Kennzeichnung, Verwendung usw.); unmittelbarer Anwendungsbereich; besondere Verwendungshinweise entsprechend der technischen Spezifikation>

in Verkehr gebracht durch

<Name des Herstellers oder seines Bevollmächtigten>

<vollständige Anschrift>

und hergestellt im Herstellwerk

<Herstellwerk>

einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer zusätzlichen Prüfung von im Werk entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan durch den Hersteller unterzogen wurde und dass durch die anerkannte Stelle eine Erstprüfung des Produkts für die relevanten Eigenschaften, eine Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle, die laufende Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle sowie eine Stichprobenprüfung von im Werk entnommenen Proben durchgeführt worden ist. Dieses Zertifikat bescheinigt, dass alle Vorschriften des Anhangs ZA der harmonisierten Norm*/Kapitels 8 der ETA *

<EN XXX:YYYY* > bzw. <ETA XYZ* >

die die Bescheinigung der Konformität und die Leistungseigenschaften des Produkts betreffen, angewendet wurden und dass das Bauprodukt alle darin vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt. Dieses Zertifikat wurde erstmals am <Datum> ausgestellt und gilt solange, wie sich die Festlegungen in der oben angeführten harmonisierten Norm nicht ändern und die Herstellbedingungen im Werk oder in der werkseigenen Produktionskontrolle sich nicht wesentlich verändert haben bzw. bis zum Ablauf der ETA <Datum> *.

<Ort, Datum>

*Nichtzutreffendes ist zu streichen

<Name, Funktion und Unterschrift
des Zeichnungsberechtigten>

55459 01

- 2 -

- 2 -

Bildzeichen der
Zertifizierungsstelle

Muster eines Zertifikates
im System 1

Name und Anschrift der
Zertifizierungsstelle

EG-Konformitätszertifikat

XXXX – BPR – YYYY

Gemäß der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte – 89/106/EWG – (Bauproduktenrichtlinie – BPR), geändert durch die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Juli 1993 – 93/68/EWG –, umgesetzt in Deutschland durch das Bauproduktengesetz – BauPG vom 28. April 1998, wird hiermit bestätigt, dass das Bauprodukt

<Bauprodukt>

<etwage Produktmerkmale (Leistungseigenschaften des Bauprodukts) und Klassen; Beschreibung des Bauprodukts (Art, Kennzeichnung, Verwendung usw.); unmittelbarer Anwendungsbereich; besondere Verwendungshinweise entsprechend der technischen Spezifikation>

in Verkehr gebracht durch

<Name des Herstellers oder seines Bevollmächtigten>

<vollständige Anschrift>

und hergestellt im Herstellwerk

<Herstellwerk>

einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer zusätzlichen Prüfung von im Werk entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan durch den Hersteller unterzogen wurde und dass durch die anerkannte Stelle eine Erstprüfung des Produkts für die relevanten Eigenschaften, eine Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle, die laufende Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle durchgeführt worden ist. Dieses Zertifikat bescheinigt, dass alle Vorschriften des Anhangs ZA der harmonisierten Norm*/Kapitels 8 der ETA *

<EN XXX:YYYY > bzw. <ETA XYZ >

die die Bescheinigung der Konformität und die Leistungseigenschaften des Produkts betreffen, angewendet wurden und dass das Bauprodukt alle darin vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt. Dieses Zertifikat wurde erstmals am <Datum> ausgestellt und gilt solange, wie sich die Festlegungen in der oben angeführten harmonisierten Norm nicht ändern und die Herstellbedingungen im Werk oder in der werkseigenen Produktionskontrolle sich nicht wesentlich verändert haben bzw. bis zum Ablauf der ETA <Datum> *.

<Ort, Datum>

*Nichtzutreffendes ist zu streichen

<Name, Funktion und Unterschrift
des Zeichnungsberechtigten>

55459 01

- 3 -

- 3 -

Bildzeichen der
Zertifizierungsstelle

Muster eines Zertifikates
im System 2+

Name und Anschrift der
Zertifizierungsstelle

Zertifikat über die werkseigene Produktionskontrolle

XXXX – BPR – YYYY

Gemäß der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte – 89/106/EWG– (Bauproduktenrichtlinie – BPR), geändert durch die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Juli 1993 –93/68/EWG–, umgesetzt in Deutschland durch das Bauproduktengesetz – BauPG vom 28. April 1998, wird hiermit bestätigt, dass das Bauprodukt

<Bauprodukt>

<etwaige Produktmerkmale (Leistungseigenschaften des Bauprodukts) und Klassen; Beschreibung des Bauprodukts (Art, Kennzeichnung, Verwendung usw.); unmittelbarer Anwendungsbereich; besondere Verwendungshinweise entsprechend der technischen Spezifikation>

hergestellt durch den Hersteller

<Name des Herstellers oder seines Bevollmächtigten>

<vollständige Anschrift>

im Herstellwerk

<Herstellwerk>

einer werkseigenen Produktionskontrolle durch den Hersteller unterzogen wurde und dass die anerkannte Stelle eine Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle und eine laufende Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle durchgeführt hat.

Dieses Zertifikat bestätigt, dass alle Vorschriften des Anhangs ZA der Norm*/ Kapitels 8 der ETA*

<EN XXX:YYYY*> bzw. <ETA XYZ*>

die die Bescheinigung der Konformität und die Leistungseigenschaften des Produkts betreffen, angewendet wurden.

Dieses Zertifikat wurde erstmals am <Datum> ausgestellt und gilt solange, wie sich die Festlegungen in der oben angeführten harmonisierten Norm nicht ändern und die Herstellbedingungen im Werk oder in der werkseigenen Produktionskontrolle sich nicht wesentlich verändert haben bzw. bis zum Ablauf der ETA <Datum>*.

<Ort, Datum>

<Name, Funktion und Unterschrift
des Zeichnungsberechtigten>

*Nichtzutreffendes ist zu streichen

55459.01

- 4 -

- 4 -

Bildzeichen der
Zertifizierungsstelle

Muster eines Zertifikates
im System 2

Name und Anschrift der
Zertifizierungsstelle

Zertifikat über die werkseigene Produktionskontrolle

XXXX – BPR

Gemäß der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte – 89/106/EWG– (Bauproduktenrichtlinie – BPR), geändert durch die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Juli 1993 –93/68/EWG–, umgesetzt in Deutschland durch das Bauproduktengesetz – BauPG vom 28. April 1998, wird hiermit bestätigt, dass das Bauprodukt

<Bauprodukt>

<etwaige Produktmerkmale (Leistungseigenschaften des Bauprodukts) und Klassen; Beschreibung des Bauprodukts (Art, Kennzeichnung, Verwendung usw.); unmittelbarer Anwendungsbereich; besondere Verwendungshinweise entsprechend der technischen Spezifikation>

hergestellt durch den Hersteller

<Name des Herstellers oder seines Bevollmächtigten>

<vollständige Anschrift>

im Herstellwerk

<Herstellwerk>

einer werkseigenen Produktionskontrolle durch den Hersteller unterzogen wurde und dass die anerkannte Stelle eine Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle am <Datum> durchgeführt hat.

Dieses Zertifikat bestätigt, dass alle Vorschriften des Anhangs ZA der Norm*/ Kapitels 8 der ETA*

<EN XXX:YYYY*> bzw. <ETA XYZ*>

die die Bescheinigung der Konformität und die Leistungseigenschaften des Produkts betreffen, angewendet wurden.

Dieses Zertifikat wurde erstmals am <Datum> ausgestellt und gilt solange, wie sich die Festlegungen in der oben angeführten harmonisierten Norm nicht ändern und die Herstellbedingungen im Werk oder in der werkseigenen Produktionskontrolle sich nicht wesentlich verändert haben bzw. bis zum Ablauf der ETA <Datum>*.

<Ort, Datum>

<Name, Funktion und Unterschrift
des Zeichnungsberechtigten>

*Nichtzutreffendes ist zu streichen

55459.01

Inhalt einer EG-Konformitätserklärung des Herstellers (immer erforderlich)

Name und Adresse des Herstellers:

(oder seines autorisierten Vertreters im EWR)

Beschreibung des Produkts:

(z.B. Produkttyp, vorgesehene Verwendung)

Bezugsdokument, dem das Produkt entspricht: (hEN oder ETA)

Besondere Bedingungen für die Verwendung des Produkts:

(z.B. Beschränkungen)

Name und Adresse der notifizierten Stelle: (nicht im System 4)

Name und Position des Zeichnungsberechtigten:

Unterschrift:

Datum:

Was sind “notifizierte Stellen” ?

- diese Stellen werden von den Mitgliedsstaaten an die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedsstaaten gemeldet (“notifiziert”)
- nur sie sind **befugt**, Konformitätsbewertungsverfahren im Hinblick auf eine oder mehrere New-Approach-Richtlinie(n) betreffend
 - Zertifizierung,
 - Überwachung und/oder
 - Prüfungdurchzuführen.

Welche Aufgaben haben die notifizierten Stellen ?

- ◆ **nur sie** dürfen mit Verfahren für die Konformitätsbescheinigung zu EU-Richtlinien befasst werden
- ◆ sie übernehmen spezifische Aufgaben im Rahmen der **Systeme 1, 2 oder 3 der Bauproduktenrichtlinie** (z.B. Erstprüfung, Überwachung, Zertifizierung)
- ◆ **Hersteller können** zwischen den notifizierten Stellen der EU-Mitgliedsstaaten **wählen**
Das ON ist als Zertifizierungsstelle zu den Systemen 1, 1+, 2 und 2+ notifiziert (Kenn-Nr. 0988).

Häufige Fragen zur CE-Kennzeichnung von Bauprodukten (1)

1) Was muss ich kennzeichnen ?

Jedes Bauprodukt, für welches eine „harmonisierte“ EN oder eine Leitlinie für eine Europäische Technische Zulassung (ETZ) besteht, und die Übergangszeit für die CE-Kennzeichnung abgelaufen ist.

2) Ab wann kann bzw. muss ich kennzeichnen ?

kann: ab dem Datum der Anwendbarkeit einer hEN oder ETZ-Leitlinie, zu entnehmen dem Amtsblatt der EU, Serie C

muss: nach Ablauf der Übergangszeit für die CE-Kennzeichnung, d.h. bei einer hEN meist nach einem Jahr, wenn die nationale Norm zurückgezogen werden muss (DOW...Date of withdrawal)

3) Was darf ich nicht kennzeichnen ?

Produkte, die nicht unter die Bauproduktenrichtlinie fallen **oder** für welche (noch) keine hEN oder Leitlinie für eine ETZ besteht.

Häufige Fragen zur CE-Kennzeichnung von Bauprodukten (2)

4) Darf ich schon die CE-Kennzeichnung verwenden ?

Nur dann, wenn bereits eine „harmonisierte“ EN oder eine ETZ (mit oder ohne Leitlinie) für mein Produkt besteht und die Übergangszeit für die CE-Kennzeichnung bereits begonnen hat.

5) Welche Voraussetzungen muss ich erfüllt haben ?

Ich muss für das Produkt eine werkseigene Produktionskontrolle (WPK) betreiben und das Produkt muss dem vorgeschriebenen Verfahren für die Konformitätsbescheinigung unterzogen worden sein.


6) Was passiert, wenn ich mein Produkt nicht kennzeichne ?

Ich darf das Produkt **nicht** auf den Europäischen Markt (EWR) bringen.

Beispiele für die **CE-Kennzeichnung** von Bauprodukten



Beispiel 1:



Any Co Ltd, P.O. Box 21, A-1050 04
EN 1234 (II) Thermal resistance - NPD

CE-Kennzeichnung mit minimaler begleitender Information

Für dieses Beispiel wird angenommen, dass der Bezug auf die EN durch die Angabe „(II)“ für die vorgesehene Anwendung alle geforderten Informationen über dieses Produkt enthält.

Der Hersteller hat die **Option „Keine Leistungsangabe“** (= no performance determined = **NPD**) für die Eigenschaft „Wärmedurchgangswiderstand“ gewählt.

Beispiel 2:


 0988
Any Co Ltd, P.O. Box 21, A-1050 04 0988-CPD-001
EN 1234 80 mm Mineral wool for use in buildings Reaction to fire – Class B Thermal conductivity – 0.04 W/mK, Flexural tensile strength – NPD

CE-Kennzeichnung eines Wärmedämmstoffe

Für dieses Beispiel wird angenommen, dass Informationen über die anderen Eigenschaften durch den Bezug auf die EN ausreichend erbracht sind, z.B. durch **generelle, materialbedingte Tabellenwerte**, oder für die vorgesehenen Anwendungen nicht relevant sind.

Die Angabe der Kennnummer der befassten notifizierten Stelle (0988 für das ON) erfolgt im Hinblick auf die Überwachung nur bei den Systemen 2+, 1 und 1+ (also nicht bei den Systemen 3 und 2).

Beispiel 3:

 0988
Any Co Ltd, P.O. Box 21, A-1050 04 0988-CPD-0001
EN 1234 (Internal use – Type II) Reaction to fire – Class B Flexural tensile strength – 10 kN/m ²

CE-Kennzeichnung einer Gipskartonplatte

Für dieses Beispiel wird angenommen, dass andere relevante Eigenschaften, wie die **Wärmeleitfähigkeit** und die **direkte Luftschalldämmung**, in Form **genereller, materialbedingter Tabellenwerte** bestehen und weitere im Mandat angeführte Eigenschaften für die vorgesehene Anwendung (Internal use - Type II) nicht relevant sind.